

GESETZBLATT

917

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 31. Oktober 1956	Nr. 95
Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 56	Gesetz über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949	917

**Gesetz
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze
der Kriegsoffer vom 12. August 1949.**

Vom 30. August 1956

§ 1

Dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu

1. dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
 2. dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
 3. dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
 4. dem Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949
- wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Abkommen mit den von der Deutschen Demokratischen Republik gemachten Vorbehalten werden nachstehend veröffentlicht und erhalten Gesetzeskraft.

(2) Im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist der Tag, an dem der Beitritt zu den vier Genfer Abkommen wirksam wird, bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einunddreißigsten August neunzehn hundertsechundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertsechundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**